

Vertrag über die Zusammenarbeit unter den Gemeinden des Bezirks Dietikon in einem Kinder- und Erwachsenenschutzkreis

gestützt auf das EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden/Städte Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Uitikon, Urdorf und Weiningen bilden unter der Bezeichnung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon (KESB Bezirk Dietikon) auf unbestimmte Zeit einen Kinder- und Erwachsenenschutzkreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Politische Gemeinde Dietikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Die KESB Bezirk Dietikon erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Vertragsgemeinden gemäss übergeordnetem Recht zugewiesen sind.

Art. 4 Der Stadtrat Dietikon ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Ernennungsvoraussetzungen für die Behördenmitglieder sowie die Stellvertretung richten sich nach dem EG KESR.

Art. 5 Der Stadtrat Dietikon erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariates.

Die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariates unterstehen der Personalverordnung der Stadt Dietikon.

Der/die Präsident/in der Behörde stellt die Mitarbeitenden des Behördensekretariats in Zusammenarbeit mit dem Personalamt der Stadt Dietikon an. Das Personalamt der Stadt Dietikon regelt ihre Arbeitsverhältnisse. Die Anstellungen erfolgen durch öffentlich-rechtliche Anstellungsverfügungen.

Art. 6 Die KESB erstellt einen Jahresbericht mit Angaben der Anzahl Fälle (Statistik) und Arbeitsbelastung und legt diesen jährlich den Anschlussgemeinden vor.

III. Aufsicht

Art. 7 Der Stadtrat der Stadt Dietikon führt die administrative Aufsicht der KESB.

Der Stadtrat der Stadt Dietikon regelt insbesondere:

- den Standort der KESB;
- die Zuverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Anschlussgemeinden gemäss Art. 8.

IV. Rechnungswesen

- Art. 8 Die Stadt Dietikon weist den auf die KESB entfallenden Aufwand und Ertrag gegliedert aus. Budget und Rechnung wird den Anschlussgemeinden rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 9 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach der Anzahl Fälle und Anzahl Einwohner/innen zu je 50 %. Die Kosten werden aufgrund der Fallzahlen im Rechnungsjahr bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- Art. 10 Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

V. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 11 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeindevorstände/Stadträte der Vertragsgemeinden.
- Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 12 Der Gemeindevorstand/Stadtrat jeder Gemeinde/Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
- Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 13 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände/Stadträte der Vertragsgemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Uitikon, Urdorf und Weiningen auf einen durch den Stadtrat Dietikon zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 15 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen gemäss Übergabekonzept und entsprechendem Zeitplan in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 16 Die KESB wird im Laufe des Jahres 2012 schrittweise aufgebaut. Die daraus anfallenden Kosten werden gemäss Vollkostenrechnung und Verteilschlüssel (Art. 9) den Anschlussgemeinden verrechnet. Die Projektkosten werden separat gemäss Verteilschlüssel SDL abgerechnet.

Beschlussfassung der Gemeinden/Städte:

Genehmigt mit Beschluss
des Stadtrates Dietikon

vom **11. Juni 2012**

Der Stadtpräsident:


Otto Müller


Die Schreiberin:


Dr. Karin Hauser


Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Aesch

vom **25. Juni 2012**

Der Präsident:


Hans Jahn


Die Schreiberin:


Claudia Trutmann

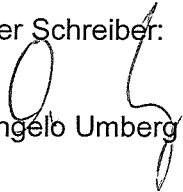
Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Birmensdorf

vom **02. Juli 2012**

Der Präsident:


Werner Steiner

Der Schreiber:


Angelo Umberg

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Geroldswil

vom **02. JULI 2012**

Die Präsidentin:


Ursula Hofstetter

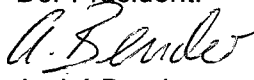
Der Schreiber:


Beat Meier

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Oberengstringen

vom

Der Präsident:


André Bender

Der Schreiber:


Peter Menzi

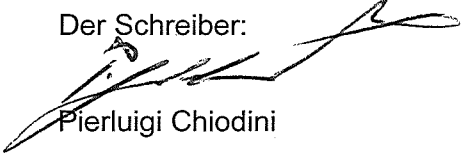
Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Oetwil a.d.L.

vom **25. Juni 2012**

Der Präsident:


Paul Studer

Der Schreiber:


Pierluigi Chiodini

Genehmigt mit Beschluss
des Stadtrates Schlieren

vom **-2. Juli 2012**

Der Präsident:


Toni Bühlmann-Jecklin

Der Schreiber:


Hansruedi Kocher

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Uitikon

vom **-9. Juli 2012**

Der Präsident:

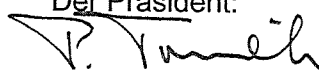

Victor Gähwiler

Der Schreiber:


Bruno Bauder

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Unterengstringen

vom

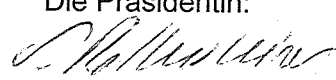
Der Präsident:

Peter Trombik

Der Schreiber:


Jürg Engeli

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Urdorf

vom


Die Präsidentin:

Sandra Rottensteiner

Der Schreiber:


Urs Keller

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates Weiningen

vom - 9. Juli 2012

Der Präsident:

Hanspeter Haug

Der Schreiber:


Bruno Persano

Vom Regierungsrat am 28. NOV. 2012
mit Beschluss Nr. NZNF genehmigt



Der Staatsschreiber

